

Richtlinien 2.

daß der Text der "Geschichtsschreiber" zu Grunde gelegt und nur in Einzelheiten verbessert und geändert wird. Wenn in diesem Punkte auch nicht bindende Vorschriften gemacht werden sollen, so kann doch bemerkt werden, daß es auch für den Uebersetzer erfreulicher ist, wenn er zunächst frei nach eigenem Vermögen übersetzt und den Text gestaltet und dann erst seine Arbeit an dem Text der "Geschichtsschreiber" kontrolliert. Bei dieser Nachprüfung können Fehler und Irrtümer sowohl der alten wie der neuen Uebersetzung erkannt und ausgemerzt werden, der ganze Sprachtext kann mehr aus einem Guß gestaltet, leichter und einheitlicher werden als bei bloßem Aufsetzen von Flickern auf einen alten Text. Letzteres Verfahren fordert, wenn es zu einem wirklich gut lesbaren und fehlerfreien Text führen soll, mindestens ebenso viel Arbeit wie die freie Neugestaltung eines eigenen Textes, und das eigene Neuschaffen ist befriedigender als die Herstellung von bloßem Flickwerk.

4. Orts- und Personen-Namen in den Texten sind möglichst immer in den heutigen deutschen Formen wiederzugeben. Besteht ein im lateinischen Text genannter Ort noch heute, so ist immer der heutige Ortsname in den deutschen Text einzusetzen. Ist nicht bekannt, welche Siedlung heute einem lateinischen Ortsnamen entspricht, so ist die Form des lateinischen Textes in den deutschen Text mit Anmerkung: Heute unbekannt, oder ähnlich, hinüberzunehmen. Die Beibehaltung von altdutschen Personennamen im deutschen Text kann nur in Frage kommen, wo ein Werk in der Originalhandschrift des Autors vorliegt und dadurch eine gewisse zeitliche und örtliche Richtigkeit der Namen verbürgt ist, und bei solchen Namen, die in der alten Form noch heute lebendig sind. Chledwig ist z. B. nicht durch Ludwig zu ersetzen, eher in den meisten Fällen Hretbert, Ruedbert und dergl. durch Robert. In den meisten Fällen wird sich auch bei den Personennamen die Einsetzung einer modernen Namensform empfehlen, doch können ganz bindende allgemeine Regeln hier kaum gegeben werden und ist die Entscheidung je nach den Umständen von Fall zu Fall zu treffen (Heribert kann z. B. bleiben, ist nicht durch Herbert zu ersetzen, und ähnlich öfter).

5. Die Anmerkungen zu den Texten müssen ganz knapp gehalten sein, sich in der Hauptsache auf gelegentlich erforderliche Bestimmung von Personennamen (welcher Ludwig etwa gemeint ist, welche Stellung und Würde er hatte, von wann bis wann er regierte, usw.), auf Nachweis von Zitaten und daneben auf nur ganz wenige wichtigste Sacherläuterungen beschränken. Zu jedem Schriftsteller hat der Bearbeiter eine als Nachwort zu druckende Einführung zu schreiben. Anmerkungen und Einführung dürfen zusammen nicht den Umfang von einem Zehntel des Textes überschreiten. Jeder Bearbeiter eines Textes hat sich in der Weise an den Registerarbeiten für die Sammlung zu beteiligen, daß er auf vom Verlag ihm gelieferten Zetteln während des Druckes (nach dem Umbruch) alle Personen- und Orts-Namen seiner Texte mit Band- und Seitenzahl verzeichnet und ebenso das Material für ein Sachregister verzettelt. Im Sachregister sind anzuführen z. B. Aerzte und Heilkunst, Seidenstoffe, Gewürze, Kaufleute, Handwerker, Kunst und Künstler, Bauten, Gemälde, Wissenschaften, Gelehrte, kirchliche Begriffe und Einrichtungen, Verfassungseinrichtungen überhaupt und alles, was sachlich bemerkenswert erscheint. Aus den Zetteln der Bearbeiter stellt der Verlag nach Abschluß des Druckes aller zehn Bände ein einheitliches Namenregister und ein Gesamtsachregister her. Besonders auch das letztere ist wichtig und wertvoll, es liefert eine schon recht breite Grundlage für eine Kulturgeschichte des deutschen Mittelalters bis ca 1200 und einen Stoff, der gerade auch gebildete Laien und Liebhaber der Geschichte anziehen pflegt. Es ist also wünschenswert, daß die Bearbeiter in dieser Hinsicht alles verzetteln, was ihnen irgend wichtig erscheint, und eine möglichst breite Grundlage für das Gesamtsachregister liefern.